

BGer 9C 18/2023 vom 4. September 2023

Bundesgericht, 2023-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_18_2023

FR: TF 9C 18/2023 du 4 septembre 2023

IT: TF 9C 18/2023 del 4 settembre 2023

Regeste

Einfuhrabgaben, Abgabeperiode 2016 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Als Endentscheid in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts unterliegt das angefochtene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts nach Art. 82 lit. a in Verbindung mit Art. 86 Abs. 1 lit. a und Art. 90 BGG der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Die Beschwerdeführerin ist nach Art. 89 Abs. 1 BGG zur Beschwerde legitimiert. Sie hat ihre Beschwerde formgerecht und rechtzeitig eingereicht (Art. 42 und 100 Abs. 1 BGG). Unzulässig ist ihre Beschwerde indessen, soweit sie die Aufhebung der Nachforderungsverfügung des BAZG (bzw. der EZV) vom 19. März 2021 begehrt. Diese ist nämlich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aufgegangen und gilt insoweit als mitangefochten (Devolutiveffekt; BGE 134 II 142 E. 1.4; Urteil 9C_229/2023 vom 20. Juli 2023 E. 1.1). Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung oder Ergänzung der vorinstanzlichen Feststellungen ist von Amtes wegen (Art. 105 Abs. 2 BGG) oder auf Rüge hin (Art. 97 Abs. 1 BGG) möglich. Von den tatsächlichen Grundlagen des vorinstanzlichen Urteils weicht das Bundesgericht jedoch nur ab, wenn diese offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang zudem entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG ; BGE 142 I 135 E. 1.6). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" (BGE 140 III 115 E. 2). Eine entsprechende Rüge ist hinreichend zu substantiieren (Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 147 I 73 E. 2.2).

E. 3

Die Beschwerdeführerin anerkennt die rechtlichen Ausführungen der Vorinstanz zur Nachleistungspflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR; SR 313.0) und den solidarisch haftenden Nachleistungspflichtigen gemäss Art. 12 Abs. 2 VStrR . Sie macht jedoch geltend, die Vorinstanz habe in diesem Zusammenhang den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat festgestellt, dass das BAZG diejenigen Waren "aus dem Verfahren ausgeschlossen" habe, die B._____ verzollt habe. Für den Nachweis der Identität der

importierten und gelieferten Waren habe sich das BAZG insbesondere auf fünf Rechnungen gestützt, die zwischen dem 24. Januar und dem 29. September 2016 an die Beschwerdeführerin adressiert gewesen seien, sowie auf Produkte, die von B. _____ geliefert worden seien. Es sei erstellt und lasse sich nicht bestreiten, dass diese Fleischprodukte vorgängig von B. _____ über die Grenze gebracht worden seien (vgl. angefochtenes Urteil E. 5.3.2).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen, es sei nicht genügend nachgewiesen worden, dass die ihr im Rahmen der streitbetroffenen Lieferungen zugeführten Produkte nicht ordnungsgemäss verzollt gewesen seien. Es habe schliesslich auch verzollte Produkte gegeben. Wie das BAZG diese verzollten Produkte ausgeschlossen habe, sei unklar.

E. 3.3

Die Vorinstanz hat der Unterinstanz folgend angenommen, dass anhand der Rechnungen überprüft werden könne und worden sei, ob die gelieferten Produkte ordnungsgemäss verzollt worden seien (vgl. auch Verfügung der EZV vom 19. März 2021 S. 3; Stellungnahme der EZV vom 24. Juni 2021 Rz. 14). Nach allgemeiner Lebenserfahrung ist es ohne Weiteres plausibel, dass die auf den Rechnungen enthaltenen Informationen zu den Lieferungen (Mengen, Daten, etc.) einen solchen Abgleich erlauben. Umgekehrt bringt die Beschwerdeführerin keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, dass die ihr gelieferten Produkte ordnungsgemäss verzollt gewesen sein könnten. Unter diesen Umständen lässt sich die tatsächliche Würdigung der Vorinstanz jedenfalls nicht als offensichtlich unrichtig bezeichnen. Sie hält also der bundesgerichtlichen Überprüfung stand und ist für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt - neben der offensichtlich unrichtigen bzw. willkürlichen (Art. 9 BV) Feststellung des Sachverhalts - ausdrücklich keine Rechtsverletzungen nach Art. 95 f. BGG. Da das angefochtene Urteil jedenfalls nicht an offensichtlichen Rechtsmängeln leidet, erübrigen sich Weiterungen in dieser Hinsicht (vgl. BGE 142 I 135 E. 1.5).

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet, da das BAZG nicht Stellung zu nehmen brauchte und ohnehin keinen Anspruch auf Parteientschädigung hat (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.